

# **Satzung der BDS Bezirksvereinigung Darmstadt**

## **Stand: 16.9.2021**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen – Bezirksvereinigung Darmstadt“, nachfolgend „BDS-DA“ genannt. Sie wirkt im BDS e.V. als Untergliederung und regionale Organisation.
- (2) Sie hat ihren Sitz am Wohnort des amtierenden Vorsitzenden.

#### **§ 2**

Wirkungsbereich

- (1) Wirkungsbereich ist der Landgerichtsbezirk Darmstadt.
- (2) Die Bezirksvereinigung regelt ihre Angelegenheiten selbstständig unter eigener Verwaltung und Satzung; die Satzung der Bezirksvereinigung soll nicht der Satzung der Bundesvereinigung des BDS e. V. widersprechen.
- (3) Die in dieser Satzung und in den Ordnungen aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

#### **§ 3**

Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Bezirksvereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck der Bezirksvereinigung ist die Förderung der Volksbildung gemäß der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter auf örtlicher Ebene als Teil der außergerichtlichen Streitschlichtung.

- (4) Die Bezirksvereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie führt eine eigene Kasse. Mittel der Bezirksvereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bezirksvereinigung.
- (5) Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen nach der Reisekostenordnung des BDS e. V. gelten nicht als Zuwendungen dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt. Eine Aufwandsentschädigung an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der Bezirksvereinigung ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über die Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirksvereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft und Beiträge**

## **§ 5**

### Mitglieder

- (1) Die Bezirksvereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Schiedsmänner, Schiedsfrauen und die Stellvertreter werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung tätig sind.
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
  - a) Schiedsfrauen, Schiedsmänner und Stellvertreter, die ehrenvoll ausgeschieden sind,
  - b) Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich für Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter tätig sind oder tätig gewesen sind,

- c) Personen, die für die außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.
- (4) Personen, die sich um die Bezirksvereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Bezirksvereinigung ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Von Beitragszahlungen sind sie befreit. Ehrevorsitzende und Ehrevorstandsmitglieder sind mit Sitz und beratend im Vorstand vertreten.

## **§ 6**

### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an die Bezirksvereinigung erworben.
- (2) Nach dem Ausscheiden der Schiedspersonen aus dem Schiedsamt, was von den Städten und Gemeinden der BezVgg Darmstadt mitgeteilt wird, werden diese nur dann als außerordentliche Mitglieder (a.o. Mitglieder) geführt, wenn eine Beitrittserklärung von ihnen abgegeben wird. Eine von ihnen zu unterschreibende Beitrittserklärung wird ihnen von der Geschäftsführung zugesandt.
- (3) Mit der Aufnahme durch die Bezirksvereinigung wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landes- und Bundesvereinigung begründet mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.

## **§ 7**

### Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bundes-, die Landes- und die Bezirksvereinigung bei der Erfüllung ihrer Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung der Bezirksvereinigung zu beachten.
- (3) Die Mitglieder einer Bezirksvereinigung sollen regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen aller Gliederungen teilnehmen.

## § 8

### Beiträge

- (1) Von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für die Schiedsfrauen und Schiedsmänner setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Staffelbeitrag. Der Grundbeitrag wird von der Bundesvertreterversammlung des BDS e.V. festgesetzt und fließt der Bundeskasse zu. Der Beitrag darf nur so hoch bemessen sein, wie er zur Deckung der Kosten für satzungsmäßige Aufgaben benötigt wird.
- (3) Der Staffelbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Bezirksvereinigung festgesetzt. Dieser Beitrag fließt der Bezirksvereinigung zu.
- (4) Im Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Schiedsamt muss das dann a.o. Mitglied den aktuellen Jahresbeitrag für a.o. Mitglieder in der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe bis **Ende November** gezahlt haben, da sonst ohne weitere Mitteilung die Mitgliedschaft in der BezVgg automatisch endet.

## § 9

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem
  - a) Ausscheiden aus dem Schiedsamt
  - b) Tod
  - c) Austritt
  - d) Ausschluss
  - e) Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages bis November des jeweiligen Jahres für eine außerordentliche Mitgliedschaft
- (2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf bei der Bezirksvereinigung eingereicht sein.
- (3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Bestrebungen der Organisationen des BDS oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Bezirksvereinigung nach Anhörung des Mitglieds, der Landesvereinigung und der Bundesvereinigung.

- (5) Gegen den Ausschluss ist Einspruch an die Schlichtungsstelle beim BDS e.V. (§18 der Bundessatzung) zulässig. Der Einspruch gegen den Ausschluss muss einen Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle (§ 14, Abs. 2 der Bundessatzung) eingegangen sein.

### **III. Aufbau und Aufgaben**

#### **§ 10**

##### Organe

Organe der Bezirksvereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§ 11**

##### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand oder vom Landesvorstand eingebracht wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Geschäftsführer versendet die Einladungen mit Tagesordnung per E-Mail; Mitglieder, deren Mail nicht zugestellt werden kann und Mitglieder ohne bzw. ohne bekannte E-Mail-Adresse werden per Brief eingeladen. Außerdem hat der Geschäftsführer für die sonstigen Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Monat. Sie beginnt 3 Tage nach Versanddatum.
- (4) Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen worden sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, lediglich bei Widerspruch muss schriftlich abgestimmt werden.
- (5) Die Tagesordnung ist nach Eröffnung der Versammlung bzw. Sitzung zu genehmigen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Sofern kein besonderer Tagesordnungspunkt für die jeweilige Sache angesetzt wird, ist sie unter „Verschiedenes“ zu behandeln.

- (6) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung (= Dringlichkeitsanträge) müssen unmittelbar nach Eröffnung der Versammlung gestellt werden. Die Zulassung dieser Anträge bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu diesen Anträgen können auch Beschlüsse gefasst werden.

Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Auflösung der Bezirksvereinigung können nicht im Wege eines solchen Antrages gestellt werden. Eine Beschlussfassung zu diesen Anträgen ist nicht möglich.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es bedarf keiner Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) 5 Beisitzer
- f) Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstandsmitglieder

- (2) Für den Vorstand gilt die Geschäftsordnung, die dessen interne Arbeitsweise, den ordnungsmäßigen Ablauf der Vorstandssitzungen und die Vertretungsregelungen beschreibt (→ Anhang).

- (3) Die Vorstandsmitglieder von a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands, zu denen der Vorsitzende gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis d).

- (5) Im Geschäftsverteilungsplan sind die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt (→ Anhang).

- (6) Der Vorsitzende gehört kraft Amtes dem Landesausschuss an. Er kann sich dort durch ein anderes Vorstandsmitglied der Bezirksvereinigung vertreten lassen.

- (7) Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Bezirksvereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

## **§ 13**

### Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter auf vier Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören; § 12, Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Wiederwahl der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig.

## **§ 14**

### Aufgaben der Bezirksvereinigung

- (1) Die Bezirksvereinigung hat die Aufgabe, auf regionaler Ebene für die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und ihrer Stellvertreter zu sorgen.
- (2) Im Rahmen der Aufgabenstellung im Sinne des Absatzes 1 hat die Bezirksvereinigung auf regionaler Ebene folgende Zuständigkeiten:
- a) die Durchführung von Aus- und Fortbildungen auf regionaler Ebene in Abstimmung mit dem Landesvorstand,
  - b) Werbung, Ermittlung und Erfassung von Mitgliedern in einem Mitgliederverzeichnis,
  - c) zur Durchführung des Beitragseinzugsverfahrens Mitteilung des aktuellen Mitgliederbestandes / Mitgliederverzeichnisses nach dem Stand vom 31.08. eines jeden Jahres sowie eines aktuellen Verzeichnisses des jeweiligen Vorstandes bis zum 15.09. an den Landesvorstand zur Weiterleitung an den BDS,
  - d) Festsetzung der Höhe der Staffelbeiträge,
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Arbeit des BDS und der Landesvereinigung.
  - f) Der Bezirksvereinigung obliegt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit besonders die Kontaktpflege zu den Gemeinden, Amtsgerichten, Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## **§ 15**

### Datenschutz

- (1) Die Bezirksvereinigung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (IT) nur zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Bezirksvereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
  - Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
  - Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres.

## **IV. Auflösung des Vereins**

## **§ 16**

### Auflösung

- (1) Die Auflösung der Bezirksvereinigung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 11) mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung der Bezirksvereinigung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§ 3) geht das Vermögen der Bezirksvereinigung an die regionale Organisation des „Weißen Ring“ im Bereich der Bezirksvereinigung.

Der Weiße Ring hat die ihm überlassenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.



## **§ 17**

### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in Reichelsheim am **16.9.2021** von den Mitgliedern der Bezirksvereinigung Darmstadt beschlossen und tritt an diesem Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. April 2018 mit dem in Abs. 1 genannten Tage außer Kraft.